

## III

In Freiburg war (vom individuellen Akt des Sterbens abgesehen, der ja auch sein festes, wenngleich nicht vorgeschriebenes Ritual hatte, wie wir gesehen haben) fast alles, was mit Tod und Begräbnis zu tun hatte, durch amtliche Bestimmungen festgelegt. In diesem Zusammenhang sind vor allem die verschiedenen Leichenordnungen zu nennen, die alles bis in kleinste Einzelheiten regelten (und allgemein gültige Aussagen erlauben), denn das ganze Bestattungswesen war in kommunaler Hand; das älteste private Bestattungsinstitut ist nach eigener Aussage erst nach 1945 gegründet worden.

Doch obwohl die älteste städtische Leichenordnung von 1822 stammt, gab es schon frühere amtliche Verordnungen: So war durch Kaiser Joseph II. ein Sterberegister für diejenigen Städte vorgeschrieben, die bereits einen Totenbeschauer besaßen.<sup>16</sup> Aus einem Erlaß der K. K. Vorderösterreichischen Kammer an den Magistrat, daß die Ärzte und die medizinische Fakultät diese Vorschrift beherzigen sollten, wird ersichtlich, daß Freiburg bereits 1786 einen Totenbeschauer besaß, den Chirurgen Veit Karl.<sup>16a</sup> Wenn jemand gestorben war, kam also der Totenbeschauer ins Haus, der prüfen mußte, ob der Tod auch wirklich eingetreten war. Er bestimmte auch den Zeitpunkt der Beerdigung, wobei diese weder zu früh noch zu spät (aus hygienischen Gründen) stattfinden durfte.<sup>17</sup> Diese amtliche Totenbeschau — in Freiburg wurde sie zur Zeit der Leichenordnung von 1822 vom Wundarzt vorgenommen<sup>18</sup> — geht auf die alte Furcht vorm Scheintod und dem Lebendigbegraben-werden zurück, die schon seit der Antike belegt ist und noch heute in der Form von Horrorgeschichten durch gewisse Druckerzeugnisse geistert. Diese Angst ist um 1740 herum angewachsen und hielt während der ganzen ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts an, um dann allmählich wieder abzuflauen.<sup>19</sup> In Freiburg führte sie zum Bau des Leichenhauses, von dem noch die Rede sein wird.

Für die Versorgung der Toten waren „Leichenmann oder -frau“ zuständig, zumindest bis 1822.<sup>20</sup> (Hier wäre auch einmal auf die Unbefangenheit hinzuweisen, mit der das 19. Jhr. von „Leichen“ redet. Man spricht in Freiburg von einem Toten nur als von der „Leich“, und wenn es sich um nächste Verwandte handelt. In sprachlicher Hinsicht benutzt man also keinen Euphemismus für den Tod: Man nennt die Dinge beim Namen). Ob der letzte Liebesdienst in den ersten 20 Jahren des Jahrhunderts noch von den Angehörigen und Nachbarn verrichtet wurde, wie auf dem Lande noch bis ins 20. Jahrhundert üblich, konnte nicht nachgewiesen werden.

Mit dem sogenannten „Leichenpersonal“ scheinen des öfteren Mißliebigkeiten vorgekommen zu sein, denn 1822 heißt es ausdrücklich:

*„Diejenigen Personen, welche zur Behandlung der Leiche aufgestellt sind, dürfen bei empfindlicher Geld- oder körperlicher Strafe über die Polizeitaxe sich weder weitere Forderungen noch Zueignungen bei diesem Geschäfte erlauben.“*<sup>21</sup>

Angesichts solcher Vorschriften muß natürlich auch festgehalten werden, daß es mit der Bezahlung des Leichenpersonals nicht zum besten stand. Das Personal war nur „auf Widerruf und auf Wohlverhalten“ angestellt und hatte weder Anspruch auf „lebenslängliche Belohnung im Dienst, noch auf Pension“.<sup>22</sup> Daß das Personal, das sicher aus der ärmsten Bevölkerungsschicht stammte — wer sonst wohl